

**Polzeiverordnung der Stadt Remseck am Neckar zur Sicherung der öffentlichen
Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten**
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)
Fassung vom 15.12.2020

- Schutz gegen Lärmbelästigung
- Umweltschädliches belästigendes Verhalten
- Unbefugtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- Besonderer Schutz der Bereiche Neckarstrand und Fischlaichgewässer
- Anbringen von Hausnummern

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	2
§1 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt II: Schutz gegen Lärmbelästigung.....	3
§2 Nachtruhe.....	3
§3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem	3
§4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen.....	3
§5 Lärm von Spielplätzen	3
§6 Haus- und Gartenarbeiten.....	4
§7 Lärm durch Tiere	4
§8 Lärm durch Fahrzeuge	4
§9 Wertstoffsammelbehälter.....	4
Abschnitt III: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit.....	4
§11 Benutzung öffentlicher Brunnen	4
§12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	5
§13 Gefahren durch Tiere	5
§14 Verunreinigung durch Hunde	5
§15 Taubenfütterungsverbot	5
§16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	5
§17 Belästigung der Allgemeinheit	6
§18 Zelten und Campen	6
Abschnitt IV: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	6
Abschnitt V: Besonderer Schutz der Bereiche Neckarstrand und Fischlaichgewässer	7

Abschnitt VI: Anbringung von Hausnummern.....	8
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen	8
§23 Ordnungswidrigkeiten	8
§24 Anlagen.....	10
§25 Inkrafttreten	10

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Remseck am Neckar vom 15.12.2020 verordnet:

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnels.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen, Dämme, Parkanlagen, Anpflanzungen, Kleingartenanlagen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.
- (4) Den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach Abs. 3 gleichgestellt sind allgemein zugängliche Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätze, Sport-, Bolz- und Festplätze sowie Grillstätten und Schulgelände. Zu den allgemein zugänglichen Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen gehören auch die Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten oder die eingefriedeten Bereiche der Spielplätze.
- (5) Bebautes Stadtgebiet sind die im Zusammenhang bebauten Stadtteile sowie alle bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke mit Feldscheunen, Garten- oder Weinberghäuschen (auch Wochenendhäuschen) und Geschirrhütten.
- (6) Als Neckarstrand wird der Bereich am rechten Neckarufer, unmittelbar nach dem Zufluss der Rems bezeichnet. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Nr. 991, 2891/4 und 2891 auf der

Gemarkung Neckarrems sowie ein Teil des Flurstücks Nr. 17 auf der Gemarkung Neckargröningen. Des Weiteren zählt hierzu der auf der linken Gewässerseite angebrachte Remssteg sowie dessen Zugänge. Als Fischlaichgewässer bezeichnet man das zusammenhängende Gebiet der Flurstücke 462/1, 580 und 1400 (teilweise), sowie die Flurstücke 554/4, 554/5, 554/6, 554/7, 554/8, 554/9, 554/11, 554/12, 555 und 556. Siehe hierzu die Anlagen 1 und 2.

Abschnitt II: Schutz gegen Lärmbelästigung

§2 Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen sowie bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, für die nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

§3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§5 Lärm von Spielplätzen

(1) Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Lärmintensive Haus-, Hof- und Gartenarbeiten oder sonstige handwerkliche Tätigkeiten, die ohne den Einsatz von Geräten und Maschinen vorgenommen werden und die andere in ihrer Ruhe stören, sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.

(2) Der Einsatz bzw. der Betrieb von Geräten und Maschinen, der nicht dem Geltungsbereich der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) unterliegt und der andere in ihrer Ruhe stört, ist an Sonn- und Feiertage generell und ebenso werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –), bleiben unberührt.

§7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- (1) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- (2) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- (3) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- (4) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen

§9 Wertstoffsammelbehälter

Für die Öffentlichkeit bestimmte Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht benutzt werden.

Abschnitt III: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind

1. im gesamten bebauten Stadtgebiet auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen,
2. im Außenbereich in Grün- und Erholungsanlagen, im Bereich von Sport- und Erholungsanlagen sowie auf Radwegen, an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder auf andere Weise jederzeit auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.

(4) Auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§14 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Vorgärten und Vorflächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Aufgenommener Hundekot ist der Reststoffentsorgung zuzuführen.

§15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, ist zur unverzüglichen Beseitigung

verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§17 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
5. Gegenstände wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§18 Zelten und Campen

Zelte, Wohnwägen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze oder ausgewiesener Plätze nicht aufgestellt werden.

Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt IV: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§19 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Ski laufen,

Snowboarden und Schlittschuh laufen) zu treiben, Skateboards, Inline-Skates oder vergleichbare Gerätschaften zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren; 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur entsprechend der örtlichen Beschilderung benützt werden.

Abschnitt V: Besonderer Schutz der Bereiche Neckarstrand und Fischlaichgewässer

§20 Verhalten im Bereich Neckarstrand und Fischlaichgewässer

(1) Unbeschadet der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist es darüber hinaus in den nach § 1 Abs. 6 bezeichneten Gebieten untersagt,

1. mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen zu fahren;
2. zu reiten;
3. sich außer auf den vorhandenen Wegen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr aufzuhalten;
4. die Benutzung des Spiel- und Kletterobjekts „Piratenschiff“
 - I. ohne Aufsichtsperson
 - II. durch Personen über 12 Jahren,
 - III. bei steigendem Wasserstand, wenn sich die Wasserkante auf weniger als 2m dem Objekt nähert,
5. ein Gewerbe auszuüben, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufzustellen;
6. eine Veranstaltung durchzuführen;
7. Einrichtungen, insbesondere Bänke und Stühle zweckentfremdet zu nutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen;
8. zu plakatieren, Werbeanlagen jeder Art aufzustellen und Werbematerial zu verteilen;
9. Hunde außerhalb der befestigten Wege mitzuführen;
10. Hunde frei laufen zu lassen oder ihnen den Zugang ins Gewässer zu gewähren;
11. Tiere mitzuführen, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit, das Leben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann;
12. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ausgenommen dies geschieht im Rahmen der ordnungsgemäßen Sportfischerei;
13. Bäume und Pflanzen auszureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen;
14. sich unbekleidet aufzuhalten;
15. im Neckar oder in der Rems zu baden, Schlauchboote, Luftmatratzen, Stand-up-Paddelboards und vergleichbare Sport- und Spielgeräte ins Wasser zu lassen;
16. das Betreiben motorgetriebener, ferngesteuerter Spielgeräte am Strand und in den angrenzenden Flüssen.

(2) Abs.1 Nummer 1 gilt nicht für Dienst- und Einsatzfahrzeuge der zuständigen Behörden, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen, sowie fahrbare Krankenstühle.

(3) Abs.1 Nummer 13 gilt nicht für im öffentlichen Auftrag durchgeführte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Abschnitt VI: Anbringung von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang am nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§22 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 8 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 8. entgegen § 9 Wertstoffbehälter benützt,
 9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht

unverzüglich anzeigt,

14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt oder diesen nicht der Reststoffentsorgung zuführt,
17. entgegen § 15 Tauben füttert,
18. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 18 sein Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil abstellt oder als Grundstückseigentümer ein solches Abstellen duldet,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
36. entgegen § 20 Abs. 1 im nach § 1 Abs. 5 bezeichneten Gebiet
 1. mit gespanntem oder motorisiertem Gerät fährt,
 2. reitet,
 3. sich außerhalb der Zeiten nach Punkt 3 auf den vorhandenen Wegen aufhält,
 4. das Spiel- und Kletterobjekt „Piratenschiff“ ohne Aufsichtsperson, als Person über 12 Jahren oder bei steigendem Wasserstand benutzt,
 5. ein Gewerbe ausübt,
 6. eine Veranstaltung durchführt,
 7. Einrichtungen zweckentfremdet nutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt

- oder verunreinigt,
8. plakatiert, Werbeanlagen aufstellt oder Werbematerial verteilt,
9. Hunde außerhalb der befestigten Wege mitführt,
10. Hunde frei laufen lässt oder ihnen den Zugang zum Gewässer gewährt,
11. Tiere mitführt, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit, das Leben oder die öffentliche Sicherheit ausgehen kann,
12. wildlebende Tiere füttert, ihnen nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet,
13. Bäume und Pflanzen ausreißt, abschneidet oder beschädigt,
14. sich unbedeckt aufhält,
15. in der Rems oder im Neckar badet, Schlauchboote, Luftmatratzen, Stand-up-Paddel-Boards und vergleichbare Sport- und Spielgeräte ins Wasser lässt,
16. motorgetriebene, ferngesteuerte Spielgeräte betreibt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§24 Anlagen

Anlagen zu dieser Polizeiverordnung und somit Bestandteil derselben:

- Anlage 1 (Neckarstrand), Karte mit eingezeichnetem Geltungsbereich nach § 1 Abs. 6 Satz 1.
- Anlage 2 (Fischlaichgewässer), Karte mit eingezeichnetem Geltungsbereich nach § 1 Abs. 6 Satz 2.

§25 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies sind insbesondere die

1. Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 17.11.2009, sowie die
2. Polizeiverordnung der Stadt Remseck am Neckar über die Benutzung der Bereiche Neckarstrand und Fischlaichgewässer durch die Allgemeinheit vom 16.03.2015

Remseck am Neckar, den 17.12.2020
Stadtverwaltung

gez.
Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.